

## Begutungskommission der Ärztekammer Hamburg Annahme des Gutachtauftrags

### Kontaktdaten der Gutachterin / des Gutachters

Name, Anschrift des Gutachters/ der Gutachterin

### Im Begutungsverfahren

Name der Antragsparteien (siehe E-Mailanfrage)

nehme ich den Gutachtauftrag an und akzeptiere die im Merkblatt zur Honorarabrechnung (Seite 4 und 5 dargestellten Bedingungen. .:

Ja

Nein

Fertigstellung des Gut-  
achtens etwa bis zum .

### Erklärung zur Befangenheit

Nein. Ich fühle mich nicht befangen. Ich versichere, dass auch für Mitarbeitende, an die ich Teile der Erstellung des Gutachtens zu delegieren beabsichtige, kein objektiver Befangenheitsgrund besteht

Ja. Ich fühle mich befangen, weil folgender Sachverhalt vorliegt

Sachverhalt

Weitere Hinweise s. Seite 2

Datum

Stempel

Unterschrift Gutachter:in

## Grundsätze zur Besorgnis der Befangenheit

Sollte für den oder die Sachverständige, bzw für Mitarbeiter\*innen, an die Teile der Erstellung des Gutachtens delegiert werden sollen, ein objektiver Befangenheitsgrund zutreffen, besteht die Verpflichtung, dies der Begutachtungskommission der Ärztekammer Hamburg vor Annahme des Gutachtenauftrages mitzuteilen. Ein objektiver Befangenheitsgrund und damit einer Mitteilungspflicht besteht dann, wenn zu der antragstellenden Person oder zu der Antragsgegenseite ein persönliches oder wirtschaftliches Näheverhältnis besteht. Insbesondere ist dies bei folgenden Konstellationen anzunehmen:

- Es bestehen persönliche Freundschaften (Duzverhältnis)
- Die:Der Gutachter:in ist gegenwärtig oder war in der Vergangenheit behandelnde Ärztin/ behandelnder Arzt einer Partei
- Die:Der Gutachter:in hat für eine der Parteien bereits ein Privatgutachten erstattet oder war vor dem Begutachtungsverfahren beratend tätig.
- Die:Der Gutachter:in hat mit der/dem in Anspruch genommenen Ärztin/ Arzt bei einer Veröffentlichung zusammengearbeitet
- Im Studium oder in der Weiterbildung hat zu der Person der Antragsgegenseite ein Lehrer-Schüler-Verhältnis bestanden
- Die:Der in Anspruch genommene Ärztin/ Arzt hat bei der/dem Sachverständigen einen Fortbildungskurs besucht
- Die:Der Gutachter:in und die /der in Anspruch genommene Ärztin/ Arzt arbeiten in einem Klinikverbund
- Die:Der Gutachter:in und die /der in Anspruch genommene Ärztin/ Arzt stehen in einem Konkurrenzverhältnis

Auch nach Übernahme des Gutachtenauftrages kann einer Besorgnis der Befangenheit entstehen, wenn die/der Gutachter\*in einseitig Kontakt mit einer der Beteiligten aufnimmt. Wir bitten daher, von direkten Kontaktaufnahmen abzusehen.:

Sollten Zweifel bezüglich des Bestehens eines objektiven Befangenheitsgrundes bestehen, ist die\*der Gutachter verpflichtet, bei der Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler entsprechend nachzufragen. **Besteht ein objektiver Befangenheitsgrund, welcher der Kommission nicht mitgeteilt wird, kann dies zum Verlust des Vergütungsanspruchs führen.**

## Fragen?

Kommission der Ärztekammer Hamburg zur Begutachtung von Vorwürfen ärztlicher Behandlungsfehler

Kontakt:

Susanne Tessmer

gk@aekeh.de

T. 040 20 22 99 190